Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/31 14Os23/98 (14Os24/98)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1998

Norm

StGB §127
StGB §229 Abs1

Rechtssatz

Pfandscheine des Dorotheums sind (soferne sie nicht gesperrt sind) Wertträger und können daher Gegenstand eines Diebstahls sein. Eine zusätzliche Beurteilung deren Wegnahme als Urkundenunterdrückung kommt nicht in Betracht (Scheinkonkurrenz).

Entscheidungstexte

- 14 Os 23/98
  Entscheidungstext OGH 31.03.1998 14 Os 23/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109795

Dokumentnummer

JJR_19980331_OGH0002_0140OS00023_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at